

forderlich bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

- a) aus dienstlichen Gründen, soweit die Beantragung der Einreise bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt;
- b) zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausländer;
- c) aus touristischen Gründen durch Ausländer (außer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin [West]), soweit bei den für die Visaerteilung zuständigen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Buchungsbestätigung des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt wird;
- d) aus Gründen, die im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik liegen.

§16

Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

Anträge auf Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen

- a) beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) bei den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

§17

Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- oder Transitreisen bedürfen keiner Begründung.

§18

In den Pässen und anderen Personaldokumenten werden, soweit nicht Befreiung davon erteilt ist, Ort und Zeit des Grenzübertritts von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vermerkt.

§19

Gebühren

Für die Ausstellung von Pässen, anderen Personaldokumenten sowie die Erteilung von Visa und anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen werden Gebühren erhoben.

Regelungen für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland und durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)

§20

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften.^{2,3}

§21

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Verträgen.³

² Z. Z. gült die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269).

³ z. Z. gilt die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (GBl. II 1972 Nr. 31 S. 357) mit den dazugehörigen Dokumenten.

§22

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die im Transitverkehr von Berlin (West) nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Senat von Berlin (West) ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
- b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
- c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente, nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder
- e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 87 S. 691);
- b) Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1964 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 107 S. 859);